



## Inhalt

### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor 121  
und Bekämpfung von Tierseuchen

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016**

**Hochpathogene aviäre Influenza H5N8 bei Wildvögeln in Bayern;  
Ausweitung der Schutzmaßnahmen**

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

**I.**  
Aufgrund des aktuellen Geflügelpestgeschehens bei Wildvögeln in Bayern wird die Aufstallung von Geflügel für den gesamten Landkreis Cham angeordnet. Die Aufstallung des Geflügels hat in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu erfolgen.

### II. Sofortige Vollziehbarkeit:

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### III. Kosten:

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### IV. Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### V. Erlöschen der Allgemeinverfügung:

Die Aufhebung der Stallpflicht wird in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

### VI. Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zi. 020, zur Einsichtnahme auf.

Cham, den 21.11.2016

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat

